

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II - 2137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/133-Pr.2/84

1984 12 13

941/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

1984 -12- 13  
zu 984 J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann, Dr. Zittmayr und Kollegen vom 22. Oktober 1984, Nr. 984/J, betreffend Berücksichtigung der forstschädlichen Luftverunreinigung bei der Einheitsbewertung von Forstflächen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Mein Amtsvorgänger hat auf eine ähnliche Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Kollegen vom 24. Mai 1984, Nr. 758/J bereits mitgeteilt, daß generelle Abschläge vom Einheitswert nicht vorgenommen werden können.

Die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates hat nunmehr die vermutlich durch Luftverunreinigungen verursachten Waldschäden überprüft und festgestellt, daß die Schäden zugenommen haben. Es wurde daher eine Regelung getroffen, die eine bewertungsmäßige Berücksichtigung dieser Schäden sicherstellt. Diese Regelung wird alle Größenkategorien betreffen. Die Überprüfung der aufgetretenen Schäden ergab jedoch auch, daß in derselben Ortsgemeinde liegende benachbarte Forstbetriebe ein unterschiedliches Schadensbild zeigen. Es kann daher die Wertminderung des Holzbestandes nur aufgrund individueller Anträge berücksichtigt werden.

